

Amtliche Mitteilungen

Nr. 60 Datum: 02.05.2007

**Prüfungsordnung Teil A
des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden
Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor
und Master Studiengänge**

**Prüfungsordnung Teil B
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirt-
schaft der FH Wiesbaden für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Insurance and Finance,
Master of Arts in International Insurance**

**Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft
für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Insurance and Finance
Master of Arts in International Insurance**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil A

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor und Master Studiengänge

vom 01.03 2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der AM Nr. 37 vom 22.9.2005 und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

(Prüfungsordnung Teil A für alle Bachelor und Master Studiengänge)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung von Personen und Funktionen.....	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 4	Prüfungsausschuss / Prüfungsamt.....	5
§ 5	Prüfungskommissionen	6
§ 6	Prüfungsbefugnis	7
§ 7	Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 8	Anmeldung und Zulassung.....	8
§ 9	Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen	9
§ 10	Betreuung der Thesen.....	10
§ 11	Ausgabe und Abgabe der Thesen.....	11
§ 12	Bewertung der Thesen	11
§ 13	Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen.....	12
§ 14	Abschlusszeugnis.....	13
§ 15	Abschlussurkunde	13
§ 16	Versäumnis, Rücktritt	13
§ 17	Täuschung und Störung	14
§ 18	Wiederholbarkeit	15
§ 19	Fristen für Wiederholungsprüfungen	15
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	15
§ 21	Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel 15	
§ 22	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	16
§ 23	Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	16
§ 24	In-Kraft-Treten	17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 1 *Bezeichnung von Personen und Funktionen*

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Prüfungsordnung Teil A (Gemeinsame Bestimmungen) ist Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnung Teil B der Studiengänge des Fachbereichs 14, (Besondere Bestimmungen), sofern nichts Anderes bestimmt wird.

§ 3 *Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

- (1) Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Credit-Points und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzzeit festgelegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Credit-Points und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Credit-Points (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die Anerkennungsregelungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich auch sinngemäß auf die Anerkennung von Modulen, die in Bachelor-Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind. Maßgeblich für die Anerkennung sind die erworbenen Credit-Points der betreffenden Teilmodule gemäß den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss / Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens am Fachbereich einschließlich der Erteilung der Zwischenprüfungszeugnisse, der Abschlusszeugnisse und -urkunden zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Dazu zählen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Abschlussprüfungen (Prüfungskommissionen) und ihre Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 2. Bestimmung der Prüfungstermine und der Anmeldefristen sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 3. Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 6. Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten,
 7. Anregung zur Reform der Prüfungsordnung,
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des

Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.
- (7) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist im Prüfungsamt des Dekanats.

§ 5 Prüfungskommissionen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

§ 6 Prüfungsbefugnis

- (1) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe sowie von wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	eine hervorragende Leistung
2 =	Gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Credit-Points zueinander gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt § 7 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Die Regelungen gelten analog für Module.
- (4) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Module und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Studienleistungen werden bei der Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistung nicht berücksichtigt.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen werden von einem Prüfer benotet. Die Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können und vom Prüfer mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurden, ist ein Zweitprüfer hinzuzuziehen. In den übrigen Fällen wird nur auf vorherigen Antrag der Studierenden ein Zweitprüfer hinzugezogen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Unterscheidet sich die Benotung beider Prüfer um mehr als zwei Noten oder aber lautet nur eine der Bewertungen "nicht ausreichend (5)", so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen "ausreichend (4)", ist die Prüfung mit der Bewertung "ausreichend (4)" bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.
- (7) Die Noten werden unverzüglich durch Aushang oder im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben. Bei technischen Störungen erfolgt in jedem Fall eine Bekanntgabe durch Aushang. Zusätzlich können die Ergebnisse jederzeit beim Service-Center des Fachbereichs zu den Öffnungszeiten erfragt werden.

§ 8 Anmeldung und Zulassung

- (1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module sowie der Bachelor- oder Master-Thesis legt der Fachbereich in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Für die erste Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Anmeldefrist.

Die Anmeldung kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vorgenommen werden, aus der sich der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und die Prüfungs- und Studienleistungen ergeben müssen.

Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

Die erstmalige Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen in einem Prüfungsfach setzt das vorherige Bestehen aller dazu gehörigen Vorleistungen gemäß der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges voraus.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung, Diplom oder BA-Prüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Zusätzliche Nachweiserfordernisse können in der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges geregelt werden.
- (5) Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
 1. die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätze 2 bis 4 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.

§ 9 Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:
 - 1) Klausur oder
 - 2) mündliche Prüfung oder
 - 3) wissenschaftliche Hausarbeit oder
 - 4) Befähigungsprüfung oder
 - 5) Fremdsprachenprüfung.

Zusätzlich kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine Hausarbeit vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit ist in diesem Fall eine unbenotete notwendige Prüfungsvorleistung oder kann alternativ als Teilprüfungsleistung mit einer Gewichtung von maximal 25% in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen.

- (3) Standard für Prüfungs- und Studienleistungen ist die Klausur. Andere Prüfungsformen sind von dem verantwortlichen Fachvertreter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest zu legen und zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (4) Anforderungen an die Formen der Prüfungs- und Studienleistung:
- Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 60 Minuten. An die Stelle einer Klausur kann bei maximal zwei Prüfungsleistungen eines Moduls eine mündliche und/oder praktische Prüfung treten, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidaten statt. Sie müssen je Leistungsnachweis mindestens 10 Minuten pro Kandidat betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u.ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Der Prüfer muss die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.
 - Befähigungsprüfungen erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Sie bestehen aus einer mündlichen und/oder praktischen Prüfung, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Die Prüfungs- und Studienleistungen in Fremdsprachen finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z.B. TOEFL) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.
- (5) Für jeden Leistungsnachweis ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die den regulären studienbegleitenden Leistungsnachweis eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein Nachprüfungstermin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.

§ 10 Betreuung der Thesen

- (1) Die Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach § 6 Absatz 2 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die

Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen enthalten.
- (3) Studierende können ein Thema und einen Korreferenten vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

§ 11 Ausgabe und Abgabe der Thesen

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Betreuer aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit wird in den besonderen Prüfungsbestimmungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Thesis gilt. Wird die Thesis wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Thesis abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.). Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. (Anlage 1)
- (6) Die Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetafes. Die Fristeinholung ist vom Fachbereichssekretariat aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Bewertung der Thesen

- (1) Die Thesis wird von dem Referenten und einem fachkundigen Korreferenten bewertet. Weichen beide Beurteilungen um zwei Notenstufen oder mehr voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen

“ausreichend (4)“, ist die Prüfung mit der Bewertung “ausreichend (4)“ bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

- (2) Über das Ergebnis der Thesis ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Thesis bestimmt wird. Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala des § 7.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens der Thesis erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.
- (5) Bei einer mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewerteten Thesis erfolgt keine Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen, sofern eine solche gemäß Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind. Der Betroffene wird durch schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss unterrichtet.
- (6) Das Ergebnis der Thesis wird unverzüglich bekannt gegeben. Sieht Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs mündliche Abschlussprüfungen vor, so wird das Ergebnis der Thesis drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden mündlichen Abschlussprüfungstermins durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfungen werden unmittelbar nach der letzten mündlichen Prüfung dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 14 Abschlusszeugnis

- (1) Auf Gesamtnotenebene werden ECTS-Grades ausgewiesen. ECTS-Grades sind statistische Angaben. Basis für die ECTS-Grades sind jeweils die letzten beiden Abschlussjahrgänge. Die ECTS-Grades bestimmen sich wie folgt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die letzten 10 %

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Thesis abgegeben bzw. das Kolloquium zur Thesis absolviert wurde. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 15 Abschlussurkunde

- (1) Neben dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

- (2) Bleibt ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Termin fern, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht beendet.
- (3) Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach dem Termin schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung durch Krankheit in Folge durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest (Nachprüfungstermin).
- (4) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens 1 Woche verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, länger als eine Woche verhindert und weist er dies im Krankheitsfall durch ein amtsärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung nach, so gilt der Versuch als nicht beendet. Der Nachprüfungstermin und ein neues Thema werden durch den Fachvertreter festgesetzt. Der Termin soll eine fristgemäße Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Thesis erlauben.
- (5) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden die Nachprüfungstermine in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht werden. Nachprüfungstermine zu den Prüfungs- und Studienleistungen der ersten Vorlesungswoche sind die regulären Prüfungstermine am Ende des Semesters.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfungsausschuss erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Täuschung und Störung

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei schriftlichen Arbeiten gegen die Regeln des ordnungsgemäßen Zitierens verstoßen wird.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In

diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:
 1. Ein Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Thesis durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
 2. zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Absatz 1 oder 2.
- (4) § 16 Abs.6 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Wiederholbarkeit

- (1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Freiversuch wird nicht gewährt.

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen

- (1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen müssen sofort zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Der Studierende ist automatisch angemeldet.
- (2) Für eine Wiederholungsprüfung der Thesis ist eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Abweichend von § 8 kann eine sofortige Anmeldung gestattet werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 rechtliches Gehör zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Thesis beantragen. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung.

§ 23 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg

Dekan des Fachbereichs

Wirtschaft

Anlage 1: Versicherung gemäß § 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind oder auf Mitteilungen beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

< Ort, Datum >

< eigenhändige Unterschrift >

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil B

des Fachbereichs Wirtschaft

**der Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences**

**für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Insurance and Finance
Master of Arts in International Insurance**

vom 01.03.2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

(Prüfungsordnung Teil B für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Insurance and Finance
Master of Arts in International Insurance)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Abschnitt: Bachelor of Arts in Insurance and Finance	5
§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums.....	5
§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad	5
§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance	5
§ 4 Berufspraktisches Studiensemester.....	5
§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung	5
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung.....	6
§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis.....	6
§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance	6
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums...	7
§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis und mündlichen Abschlussprüfungen	7
§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis.....	8
§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis	8
§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis.....	8
§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis.....	8
§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis	8
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung, Bestehen der Bachelor-Abschlussprüfung	8
§ 18 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten	9
§ 19 Bachelor of Arts in Insurance and Finance-Urkunde.....	9
II. Abschnitt: Master of Arts in International Insurance	10
§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums.....	10
§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master, akademischer Grad	10
§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Arts in International Insurance.....	10
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen	10
§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis	10
§ 25 Zulassung zur Master-Thesis	10
§ 26 Ziel der Master-Thesis.....	11
§ 27 Betreuung der Master-Thesis.....	11
§ 28 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis	11
§ 29 Bewertung der Master-Thesis	11
§ 30 Bestehen der Abschlussprüfung	11
Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.	11

§ 31 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten	11
§ 32 Master-Urkunde.....	12
§ 33 In-Kraft-Treten	12
Anlage 1 Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance	13
Anlage 2 Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance	15
Schwerpunktwahlmodule	16
Fächer der mündlichen Abschlussprüfung.....	17
Anlage 3 Module der Abschlussprüfung zum Master of International Insurance	18

I. Abschnitt: Bachelor of Arts in Insurance and Finance

§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgender Studienabschluss ist möglich:
Bachelor of Arts (B.A.)
- (2) Das Studium zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance dauert acht Semester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches ein berufspraktisches Studiensemester umfasst. Das Hauptstudium beinhaltet die Anfertigung einer Bachelor-Thesis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang "Insurance and Finance" des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines / ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 1 den akademischen Grad "Bachelor of Arts (BA)" in Insurance and Finance.

§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

§ 4 Berufspraktisches Studiensemester

Das siebente Studiensemester ist ein berufspraktisches Studiensemester. Einzelheiten regelt die Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden für den Studiengang "Bachelor of Arts in Insurance and Finance". Für ein erfolgreich absolviertes berufspraktisches Studiensemester, das durch das Praktikumszeugnis und den Praktikumsbericht nachgewiesen wird, werden 30 Credit-Points vergeben.

§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung soll studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung sind die in Anlage 1 aufgeführten Module zu bestehen. Hierzu ist ein Bestehen aller zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen erforderlich.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden.
- (3) An den Veranstaltungen in englischer Sprache (Business in English) im Grundstudium kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 460 Punkten (bzw. B1 Niveau) nachweist. An der Prüfungsleistung Business in English des dritten Semesters kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 525 Punkten nachweist. Der Nachweis kann durch den TOEFL, einen anderen vom Fachbereich anerkannten standardisierten Sprachtest (auf C1 Niveau) oder den vom Fachbereich durchgeführten Sprachtest („Proficiency Test“) erfolgen.
- (4) Die Prüfungsleistungen in Methodik finden als Befähigungsprüfungen durch schriftliche und/oder mündlich/praktische Prüfung statt.
- (5) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 1 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 6 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird beim Prüfungsamt beantragt. Es enthält die Ergebnisse der Kernmodule der Zwischenprüfung.
- (3) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/Teilnahmeschein über Wahlfächer ausstellen, die nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen werden, wenn die Veranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

- (1) Die Abschlussprüfung ist erbracht worden, wenn nachfolgende Teile erfolgreich absolviert wurden:
 1. die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums. Die Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
 2. das berufspraktische Studiensemester. Die Anforderungen sind in der Studienordnung BA in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden festgelegt.
 3. BA-Thesis (Abschlussarbeit). Die Anforderungen sind in der Studienordnung BA in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden festgelegt.
 4. Mündliche Abschlussprüfungen gemäß Anlage 2.

- (2) Die Teilnahme an den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 setzt jeweils eine gesonderte Anmeldung voraus. Es gelten die Vorschriften der BPS-Ordnung des Studiengangs Insurance and Finance und § 8 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Die Module des Hauptstudiums setzen sich aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 2 zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang BA in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden.
- (3) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 2 in Verbindung mit §9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums gem. § 9 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung hat zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule vorzuliegen.
- (3) Studierende ohne bestandene Zwischenprüfung können ausnahmsweise zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Hauptstudiums zugelassen werden, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens zwei Prüfungs- und/oder Studienleistungen fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Zulassung zu Prüfungsleistungen am Ende des fünften Semesters ist nur mit bestandener Zwischenprüfung möglich.

§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis und mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen soll im siebten Semester erfolgen. Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Bachelor-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen darf sich nur anmelden, wer
 1. die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung einer anderen Hochschule bestanden hat,
 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zum sechsten Studiensemester mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Bei der Anmeldung haben zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen vorzuliegen:
 - (a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule.
 - (b) Nachweis aller notwendigen Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 2 Nr. 2.

- (c) Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichts des Studierenden gem. BPS-Ordnung
- (4) Das Arbeitszeugnis und der Bericht des Studierenden nach Abs. 3 Ziff. c können in dem Semester nachgereicht werden, das auf das berufspraktische Studiensemester folgt, spätestens aber bis 2 Monate vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfungen. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch für das laufende Semester.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung..
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus den Pflichtmodulen, dem Schwerpunktwahlmodul oder dem Pflichtwahlmodul nach Anlage 2 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters durch den Referenten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis

Es gelten die Vorschriften des § 12 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung, Bestehen der Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Bachelor-Thesis (mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.
- (2) Fächer der mündlichen Abschlussprüfung sind die Fächer gemäß Anlage 2.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt je Fach 15 Minuten.

- (4) Die mündliche Abschlussprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Diplomarbeit am Ende jeden Semesters statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt den Kandidaten von Amts wegen mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch öffentlichen Aushang.
- (5) Es gelten die Vorschriften des § 13 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 18 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 - 1. Thema, Note und Credit-Points der Bachelor-Thesis.
 - 2. Die Noten und Credit-Points der Kernmodule gemäß Anlage 2
 - 3. Die Noten und Credit-Points des Schwerpunktwahlmoduls gemäß Anlage 2
 - 4. Die Note und Credit-Points des Pflichtwahlmoduls gemäß Anlage 2
 - 5. Die Note und Credit-Points des Moduls Business in English gemäß Anlage 2
- (2) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote mit einer Kommastelle ungerundet aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Bachelor-Thesis und aller Prüfungsleistungen der Module gemäß Abs. 1 gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit der einfachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Note der Bachelor-Thesis.
- (3) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung
- (4) § 7Abs. (3) gilt sinngemäß.

§ 19 Bachelor of Arts in Insurance and Finance-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

II. Abschnitt: Master of Arts in International Insurance

§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgender Studienabschluss ist möglich: Master of Arts (MA).
- (2) Das Studium zum Master of Arts in International Insurance dauert zwei Semester und beinhaltet die Anfertigung einer Master-Thesis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfung zum Master bildet den zweiten Abschluss des Studiums in dem konsekutiven Studiengang „Insurance and Finance“ des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 20 den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“ in International Insurance.

§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Arts in International Insurance

Die Master-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. die in Anlage 3 aufgeführten Prüfungsleistungen der Module. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden. Form und Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 3 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
2. Master-Thesis (Abschlussarbeit).

§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist keine besondere Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind mit ihrer Immatrikulation automatisch angemeldet. Ansonsten gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis

Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt automatisch mit der Immatrikulation. Ansonsten gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung. Die Themen für die Master-Thesis werden nach Durchführung der Klausurleistungen unabhängig von deren Bestehen vergeben.

§ 25 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich..

§ 26 Ziel der Master-Thesis

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Module nach Anlage 3 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 27 Betreuung der Master-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung

§ 28 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch den Betreuer (Referenten).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 3 Monate. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung

§ 29 Bewertung der Master-Thesis

Es gilt § 12 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 30 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

§ 31 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 1. Thema, Note und Credit-Points der Master-Thesis.
 2. Die Noten und Credit-Points der Module gemäß Anlage 3
- (2) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote mit einer Kommastelle ungerundet aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Master-Thesis und allen Prüfungsleistungen der Module gebildet. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit der einfachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Note der Master-Thesis.
- (3) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung
- (4) § 7Abs. (3) gilt sinngemäß.

§ 32 Master-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft

Anlage 1 Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP) sowie Prüfungsart

Kernmodule	Teilmodule	1. Semester	2. Semester	3. Semester
		SWS / CrP (P)	SWS / CrP (P)	SWS / CrP (P)
Allgemeine BWL I (Primäre Aktivitäten)	Beschaffung / Produktion	3 / 4 P		
	Marketing	4 / 5 P		
Allgemeine BWL II (Sekundäre Aktivitäten)	Personal		2 / 3 P	
	Organisation		2 / 3 P	
	Informations-/Kommunikationssysteme		4 / 3 P (90)	
Allgemeine BWL III (Finanzmanagement - Grundlagen)	Investition	4 / 3 P (90)		
	Finanzierung		4 / 3 P (90)	
Allgemeine BWL IV (Rechnungs- und Finanzwesen)	Rechnungswesen I	4 / 6 P		
	Rechnungswesen II		2 / 3 P	
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik		3 / 3 P	
	Makroökonomik			2 / 3 P
	Wirtschaftspolitik			2 / 3 P
Wirtschaftsrecht	Handels- / Gesellschaftsrecht			2 / 3 P
	Steuerrecht / Steuerlehre			4 / 6 P
Wirtschaftsstatistik	Statistik	4 / 3 P (90)	4 / 3 P (90)	
Wirtschaftsmathematik	Analysis	3 / 3 P (60)		
	Lineare Algebra		3 / 3 P (60)	

Kernmodule	Teilmodule	1. Semester	2. Semester	3. Semester
		SWS / CrP (P)	SWS / CrP (P)	SWS / CrP (P)
Finanzdienstleistungsprodukte	Bankprodukte			4 / 6 P
	Versicherungsprodukte I			3 / 3 P
	Versicherungsprodukte II			3 / 3 P
Business in English I	Introduction to Business and Management I	6 / 3 S (120)		
	Introduction to Business and Management II		6 / 3 S (120)	
	Introduction to Business and Management III			6 / 3 WP (120), T (525)
Methodik I	Präsentationstechniken	2 / 3 B		
	Rhetorik		2 / 3 B	
Summe		27 / 30	28 / 30	24 / 30

B= Befähigungsprüfung, P= Prüfungsleistung, S= Studienleistung
T= Standardisierter Fremdsprachentest, WP= Wirtschaftsenglisch-Prüfungsleistung

Anlage 2 Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP) sowie Prüfungsart

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7.	8. Sem.
		SWS/ CrP P	SWS/ CrP P	SWS/ CrP P		SWS/ CrP P
Strategisches Marketing	Strategisches Marketing	4 / 6 P			B P S	
Risikomanagement	Risikomanagement I		4 / 5 P			
	Risikomanagement II			4 / 6 P		
Controlling	Controlling I	2 / 3 P				
	Controlling II	2 / 3 P				
	Controlling III		2 / 3 P			
Rechnungslegung	Bilanzpolitik / -analyse		3 / 3 P			
	Internationale Rechnungslegung	3 / 4 P				
Versicherungsmanagement – Rechtsgrundlagen	Rechnungslegung VU	4 / 6 P				
	Versicherungsrecht		2 / 3 P			
Versicherungsmanagement	Versicherungsmanagement I		4 / 6 P			
	Versicherungsmanagement II			4 / 5 P		
Insurance and Finance	OS Strategisches Marketing					
	OS Risikomanagement					2 / 4 AP
	OS Controlling und Rechnungslegung					2 / 4 AP
	OS Versicherungsmanagement					2 / 4 AP
	OS Bank- oder Finanzmanagement					2 / 4 AP
Wissensmanagement	Projektmanagement			2 / 3 P		
	Informationsmanagement			2 / 3 P		

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7.	8. Sem.	
		SWS/ CrP P	SWS/ CrP P	SWS/ CrP P		SWS/ CrP P	
Business in English II	Management Skills	2 / 2 WP					
	Negotiations		2 / 2 WP				
	Financial Markets			2 / 2 WP			
Methodik II	Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens		2 / 2 P				
	Empirisches Arbeiten			6 / 5 P (150)			
Schwerpunkt wahlmodul	Lt. Separater Anlage		6 / 6 P	6 / 6 P			
Pflichtwahlmodul	Pflichtwahl I	2 / 3 P					
	Pflichtwahl II	2 / 3 P					
BPS					/ 30		
Bachelor-Thesis						/ 10	
Summe		21 / 30	25 / 30	25 / 30		10 / 30	

AP= mündliche Abschlussprüfung, P= Prüfungsleistung, WP= Wirtschaftsenglisch-Prüfungsleistung

Schwerpunktwahlmodule

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7.	8. Sem.	
		SWS / CrP P	SWS / CrP P	SWS / CrP P		SWS / CrP P	
Bankmanagement	Externe Rechnungslegung der Banken		2 / 2 P				
	Risikomanagement von Banken		2 / 2 P				
	Bankrecht		2 / 2 P				
	Bankpolitik und Banksteuerung			6 / 6 P			
Finanzmanagement	Asset Management		4 / 4 P				
	Bewertung von Kapitalanlagen		2 / 2 P				
	Kapitalmarkt, Börse, Cash-Management			6 / 6 P			

Fächer der mündlichen Abschlussprüfung

Insurance and Financial Services	Strategisches Marketing	AP
	Risikomanagement	AP
	Controlling und Rechnungslegung	AP
	Versicherungsmanagement	AP
	Bank- oder Finanzmanagement	AP

Anlage 3 Module der Abschlussprüfung zum Master of International Insurance

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP) sowie Prüfungsart

Module	Teilmodule	1. Semester	2. Semester
		SWS / CrP P	SWS / CrP P
Globalisierungsstrategien in der Versicherungswirtschaft	Internationales Finanzdienstleistungsmarketing	2 / 2 P	
	Versicherung auf dem europäischen Binnenmarkt	2 / 2 P	
	Internationales Rückversicherungsgeschäft	4 / 6 P	
Strategisches Risikomanagement	Instrumente des modernen Risiko-Managements	4 / 5 P	
	Asset-Liability Management	2 / 3 P	
Asset-Management	Immobilienmanagement	2 / 3 P	
	Management von Zinsprodukten	4 / 6 P	
	Aktives Fondsmanagement	2 / 3 P	
Unternehmenssteuerung	Corporate Governance		2 / 3 P
	Wertorientierte Steuerung		2 / 3 P
	Mergers & Acquisitions		2 / 3 P
Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden	Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden I		2 / 3 P
	Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden II		2 / 3 P
Master-Thesis			/ 15
Summe		22 / 30	10 / 30

STUDIENORDNUNG

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

für die Studiengänge

Bachelor of Arts in Insurance and Finance

Master of Arts in International Insurance

vom 01.03.2005

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienabschnitte	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Module	3
§ 5 Arten der Lehrveranstaltung	3
§ 6 Studienfachberatung	5
2. Abschnitt: Studium zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance	6
§ 7 Zugangsvoraussetzung	6
§ 8 Ziel des Studiums	6
§ 9 Aufbau des Studiums	6
§ 10 Studienplan	7
3. Abschnitt: Studium zum Master of Arts in International Insurance	10
§ 11 Zugangsvoraussetzung	10
§ 12 Ziel des Studiums	10
§ 13 Aufbau des Studiums	10
§ 14 Studienplan	11
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 16 Veröffentlichung	11
§ 17 In-Kraft-Treten	11

Anhang 1 (Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance)

Anhang 2 (Inhalte der Module des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance)

Anhang 3 (Ordnung des BPS)

Anhang 4 (Aufbau des Studiums zum Master of Arts in International Insurance)

Anhang 5 (Inhalte der Fächer des Studiums zum Master of Arts in International Insurance)

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang BA in Insurance and Finance und im Masterstudiengang MA in International Insurance im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2 Studienabschnitte

Die Studiengänge sind so aufgebaut, dass zwei gestufte Abschlüsse möglich sind:

- Bachelor of Arts in Insurance and Finance (BA)
- Master of Arts in International Insurance (MA)

Das Studium zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches ein berufspraktisches Studiensemester umfasst. Der Studienabschluss soll am Ende des achten Semesters erreicht werden.

Das Studium zum Master of Arts in International Insurance umfasst zwei Studiensemester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern/innen im Bachelorstudiengang erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Einschreibung zum Masterstudiengang erfolgt ausschließlich zum Sommersemester.

§ 4 Module

1. Kernmodule sind Module, die für den Studiengang verbindlich sind.
2. Schwerpunktwahlmodule sind Module, die im Rahmen einer Spezialisierung gewählt werden können, das sind Bankmanagement und Finanzmanagement.
3. Pflichtwahlmodule sind aus einem Katalog wählbare Fächer. Hier werden jeweils mindestens 3 Fächer angeboten, aus denen zwei zu wählen sind (Anhang 1, Hauptstudium, Pflichtwahl I und Pflichtwahl II).
4. Wahlmodule stellen ein dem Bedarf entsprechendes Zusatzlehrangebot dar und sind dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Seminaristische Lehrveranstaltung (SeL)
3. Übung/Tutorium (Ü)
4. Seminar (S)
5. Oberseminar (OS)

6. Kolloquium (KO)
7. Projekt (P)
8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL)
9. Einzelarbeit (EA)
10. Arbeitsgemeinschaften (AG)
11. Exkursion (E)
12. Ergänzende Studien (ES)

Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung, sowie von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
2. Die seminaristische Lehrveranstaltung (SeL) verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog.
3. In der Übung/Tutorium (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten/die Studentinnen arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
4. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei dem/der Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/-Referat und Diskussion erarbeitet.
5. Das Oberseminar (OS) ist ein Seminar, in dem auf Basis einer umfassenden Grundausbildung und einer Praxiserfahrung das Fachwissen vertieft und aktualisiert wird. Zudem wird durch Diskussionen anhand von Fallbeispielen vernetztes Denken innerhalb eines Faches gefördert.
6. Das Kolloquium (KO) dient der Vertiefung des Lehrstoffes und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Einzelgesprächen oder durch Diskussionen in Kleingruppen in der Regel von höchstens 5 Teilnehmern.
7. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist in der Regel auf höchstens 4 begrenzt.
8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die

Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.

9. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven wissenschaftlichen Hausarbeiten und bei der Abschlussarbeit (Thesis) in Frage.
10. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; der/die Hochschullehrer/in tritt nur in begrenztem Umfang "lehrend" und "betreuend" in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
11. Die Exkursion (EX) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
12. Ergänzende Studien (ES) dienen der Vertiefung des Lehrstoffs in Form eines freien Übens, das durch vorgegebene Aufgaben, Projekte, Referate, etc. von den Lehrenden geplant und strukturiert wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen - soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt - gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Veranstaltungen sollten mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen und sie sollten in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeführt werden. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.

§ 6 Studienfachberatung

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

2. Abschnitt: Studium zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

§ 7 Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung zur Einschreibung für diesen Studiengang ist
 1. die allgemeine Hochschulreife oder
 2. eine fachgebundene Hochschulreife oder
 3. die Fachhochschulreife oder
 4. eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Zusätzlich können weitere Anforderungen in einem hochschulinternen Auswahlverfahren gestellt werden.

§ 8 Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere im Rahmen der Versicherungs- und Finanzdienstleistung vor, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Neben den dazu erforderlichen fachlichen Qualifikationen, die sich im wesentlichen aus der Vermittlung von Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der speziellen Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftswissenschaften im weiteren Sinne ergeben, ist vor allem auf der Basis einer innovativen Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft eine den Anforderungen des Versicherungs- und Finanzdienstleistungsmarktes zielgerichtete Ausbildung von Studierenden für ihr späteres Berufsleben zu schaffen. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Internationalisierung der Versicherungs- und Finanzdienstleistung wird in besonderem Maße Rechnung getragen.

Die Absolventen/Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung der Finanzdienstleistung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium dient der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung.

Das Hauptstudium baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium auf und besteht aus dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium sowie dem berufspraktischen und dem Prüfungssemester.

Wahlmöglichkeiten erlauben es dem Studierenden, das Hauptstudium entsprechend seiner Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

Das berufspraktische Semester (BPS) soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Studierenden Bewusstsein für die Probleme der Praxis entwickeln, was eine praxisorientierte Bachelor-Thesis fördert. Das berufspraktische Semester ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einem Organ der öffentlichen Verwaltung zu absolvieren. Eine Ableistung des berufspraktischen Semesters soll gefördert werden. Die Ordnung des berufspraktischen Semesters befindet sich in Anhang 3.

In den Oberseminaren des Abschlusssemesters findet eine Vertiefung und Aktualisierung des Fachwissens statt. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse aus dem berufspraktischen

Semester wird der Lehrstoff anhand von Fallbeispielen weiter vertieft, wobei besonderer Wert auf fachübergreifendes vernetztes Denken gelegt wird. Im Studiengang Bachelor of Arts in Insurance and Finance kommt der Aktualisierung des Fachwissens besondere Bedeutung zu: Die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsindustrie wirtschaftet unter ständig sich verändernden betriebswirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen. Die Studierenden sollen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses auf den neuesten Erkenntnisstand gebracht werden.

Der modulare Aufbau des Studiums zum „Bachelor of Arts in Insurance and Finance“ befindet sich in Anhang 1.

Die Fachinhalte des Studiums zum „Bachelor of Arts in Insurance and Finance“ finden sich in den Course Descriptions (Anhang 2).

§ 10 Studienplan

Für das **Grundstudium** gilt das folgende Studienprogramm:
(detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 2) (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	1. Sem. (SWS/CrP)	2. Sem. (SWS/CrP)	3. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Allgemeine BWL I (Primäre Aktivitäten)	7 / 9			7 / 9
2. Allgemeine BWL II (Sekundäre Aktivitäten)		6 / 9		6 / 9
3. Allgemeine BWL III (Finanzmanagement Grundlagen)	2 / 3	2 / 3		4 / 6
4. Allgemeine BWL IV (Rechnungs- und Finanzwesen)	4 / 6	2 / 3		6 / 9
5. Volkswirtschaftslehre		3 / 3	4 / 6	7 / 9
6. Wirtschaftsrecht			6 / 9	6 / 9
7. Wirtschaftsstatistik	3 / 3	3 / 3		6 / 6
8. Wirtschaftsmathematik	2 / 3	2 / 3		4 / 6
9. Finanzdienstleistungsprodukte			10 / 12	10 / 12
10. Wirtschaftsenglisch	2 / 3	2 / 3	2 / 3	6 / 9
11. Methodik I	2 / 3	2 / 3		4 / 6
Zwischensumme	22 / 30	22 / 30	22 / 30	66 / 90

Fortsetzung auf der Folgeseite!

Übungen / Tutorien	1. Sem. (SWS/CrP)	2. Sem. (SWS/CrP)	3. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
12. Allgemeine BWL II (Sekundäre Aktivitäten)		1 / 0		1 / 0
13. Allgemeine BWL III (Finanzmanagement Grundlagen)	1 / 0	1 / 0		2 / 0
14. Wirtschaftsstatistik	1 / 0	1 / 0		2 / 0
15. Wirtschaftsmathematik	1 / 0	1 / 0		2 / 0
16. Wirtschaftsenglisch	2 / 0	2 / 0	2 / 0	6 / 0
Zwischensumme	5 / 0	6 / 0	2 / 0	13 / 0
Gesamtsumme Grundstudium	27 / 30	28 / 30	24 / 30	79 / 90

Für das **Hauptstudium** gilt das folgende Studienprogramm
(detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 2) (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit
Points):

Module	4. Sem. (SWS/ CrP)	5. Sem. (SWS/ CrP)	6. Sem. (SWS/ CrP)	7. Sem.	8. Sem.	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Strategisches Marketing	4 / 6					4 / 6
2. Risiko-Management		4 / 5	4 / 6			8 / 11
3. Controlling	4 / 6	2 / 3				6 / 9
4. Rechnungslegung	3 / 4	3 / 3				6 / 7
5. Versicherungsmanagement / Rechtsgrundlagen	4 / 6	2 / 3				6 / 9
6. Versicherungsmanagement		4 / 6	4 / 5			8 / 11
7. Insurance and Finance					10 / 20	10 / 20
8. Wissensmanagement			4 / 6			4 / 6
9. Wirtschaftsenglisch II	2 / 2	2 / 2	2 / 2			6 / 6
10. Methodik II		2 / 2	4 / 5			6 / 7
11. Schwerpunktwahlmodul		6 / 6	6 / 6			12 / 12
12. Pflichtwahl	4 / 6					4 / 6
13. Berufspraktikum				/30		/ 30
14. Bachelor-Thesis					/10	/ 10
Zwischensumme	21 / 30	25 / 30	24 / 30	/30	10 / 30	80 / 150

Übungen / Tutorien	4. Sem. (SWS/ CrP)	5. Sem. (SWS/ CrP)	6. Sem. (SWS/ CrP)			Gesamt (SWS/C rP)
15. Methodik II			1 / 0			1 / 0
Zwischensumme	0 / 0	0 / 0	1 / 0			1 / 0
Gesamtsumme Hauptstudium	21 / 30	25 / 30	25 / 30	/30	10 / 30	81 / 150

3. Abschnitt: Studium zum Master of Arts in International Insurance

§ 11 Zugangsvoraussetzung

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von 4 Jahren voraus. Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden. Darüber hinaus können zusätzliche Qualifikationen und / oder ein Bewerbungsgespräch verlangt werden.

Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch eine standardisierte Sprachprüfung, mit einem Ergebnis, das dem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von mindestens 550 entspricht. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse vergleichbar einem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von 500 nachweisen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse im Laufe des ersten Studiensemesters nachgewiesen werden.

§ 12 Ziel des Studiums

Das Studium soll in besonderer Weise dazu befähigen, Fach- und Führungsaufgaben in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen wahrzunehmen. Hierzu wird besonderes Gewicht auf eine Ausbildung im strategischen Führungsbereich gelegt. Als Teil der strategischen Komponente sind im besonderen internationale Aspekte zu berücksichtigen. Entsprechend der Komplexität der mit diesen Führungsaufgaben verbundenen Anforderungen erfolgt eine Fokussierung auf anspruchsvolle methodische und wissenschaftliche Konzepte.

§ 13 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus zwei Semestern.

Der modulare Aufbau des Studiums zum „Master of Arts in International Insurance“ befindet sich in Anhang 4.

Die Fachinhalte des Studiums zum „Master of Arts in International Insurance“ finden sich in den Course Descriptions (Anhang 5).

§ 14 Studienplan

Für den Studiengang „**Master of Arts in International Insurance**“ gilt das folgende Studienprogramm (detaillierte Modulinhalte gem. Anhang 4)
(SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	1. Sem. (SWS/ CrP)	2. Sem. (SWS/ CrP)	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Globalisierungsstrategien in der Versicherungswirtschaft	8 / 10		8 / 10
2. Strategisches Risiko-Management	6 / 8		6 / 8
3. Asset Management	8 / 12		8 / 12
4. Unternehmenssteuerung		6 / 9	6 / 9
5. Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden		4 / 6	4 / 6
6. Master-Thesis		/ 15	/ 15
Summe	22 / 30	10 / 30	32 / 60

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung verlieren die Studienordnungen der Studiengänge Bachelor of Arts in Insurance and Finance und Master of Arts in International Insurance des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 22 .09. 2004 ihre Gültigkeit.

§16 Veröffentlichung

Die Studienordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden veröffentlicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anhang 1 (Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance)

Anhang 2 (Inhalte der Module des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance)

Anhang 3 (Ordnung des BPS)

Anhang 4 (Aufbau des Studiums zum Master of Arts in International Insurance)

Anhang 5 (Inhalte der Fächer des Studiums zum Master of Arts in International Insurance)

Anhang 1 Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Insurance and Finance

1 Grundstudium

Kernmodule	Teilmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP
Allgemeine BWL I (Primäre Aktivitäten)	Beschaffung / Produktion	3	4				
	Marketing	4	5				
Allgemeine BWL II (Sekundäre Aktivitäten)	Personal			2	3		
	Organisation			2	3		
	Informations-/Kommunikationssysteme			3	3		
Allgemeine BWL III (Finanzmanagement - Grundlagen)	Investition	3	3				
	Finanzierung			3	3		
Allgemeine BWL IV (Rechnungs- und Finanzwesen)	Rechnungswesen I	4	6				
	Rechnungswesen II			2	3		
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik			3	3		
	Makroökonomik					2	3
	Wirtschaftspolitik					2	3
Wirtschaftsrecht	Handels- / Gesellschaftsrecht					2	3
	Steuerrecht / Steuerlehre					4	6
Wirtschaftsstatistik	Statistik	4	3	4	3		
Wirtschaftsmathematik	Analysis	3	3				
	Lineare Algebra			3	3		
Finanzdienstleistungsprodukte	Bankprodukte					4	6
	Versicherungsprodukte I					3	3
	Versicherungsprodukte II					3	3
Wirtschaftsenglisch I	Introduction to Business and Management I	4	3				

Kernmodule	Teilmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP
	Introduction to Business and Management II			4	3		
	Introduction to Business and Management III					4	3
Methodik I	Präsentationstechniken	2	3				
	Rhetorik			2	3		
Summe		27	30	28	30	24	30

2 Hauptstudium

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7.	8. Sem.	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP		SwS	CrP
Strategisches Marketing	Strategisches Marketing	4	6					B P S		
Risikomanagement	Risikomanagement I			4	5					
	Risikomanagement II					4	6			
Controlling	Controlling I	2	3							
	Controlling II	2	3							
	Controlling III			2	3					
Rechnungslegung	Bilanzpolitik / -analyse			3	3					
	Internationale Rechnungslegung	3	4							
Versicherungsmanagement – Rechtsgrundlagen	Rechnungslegung VU	4	6							
	Versicherungsrecht			2	3					
Versicherungsmanagement	Versicherungsmanagement I			4	6					
	Versicherungsmanagement II					4	5			
Insurance and Finance	OS Strategisches Marketing								2	4
	OS Risikomanagement								2	4
	OS Controlling und Rechnungslegung								2	4
	OS Versicherungsmanagement								2	4

	OS Bank- oder Finanzmanagement								2	4
Wissensmanagement	Projektmanagement					2	3			
	Informationsmanagement					2	3			
Wirtschaftsenglisch II	Management Skills	2	2							
	Negotiations			2	2					
	Financial Markets					2	2			
Methodik II	Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens			2	2					
	Empirisches Arbeiten					5	5			
Schwerpunkt wahlmodul	Lt. Separater Anlage			6	6	6	6			
Pflichtwahlmodul	Pflichtwahl I	2	3							
	Pflichtwahl II	2	3							
BPS								/ 30		
Bachelor-Thesis										10
Summe		21	30	25	30	25	30		10	30

Schwerpunktwahlmodule

Kernmodule	Teilmodule	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7.	8. Sem.	
		SwS	CrP	SwS	CrP	SwS	CrP		SwS	CrP
Bankmanagement	Externe Rechnungslegung der Banken			2	2					
	Risikomanagement von Banken			2	2					
	Bankrecht			2	2					
	Bankpolitik und Banksteuerung					6	6			
Finanzmanagement	Asset Management			4	4					
	Bewertung von Kapitalanlagen			2	2					
	Kapitalmarkt, Börse, Cash-Management					6	6			

Anhang 2 Bachelor of Arts in Insurance and Finance

Course Descriptions

Stand vom 26. April 2004

Inhaltsverzeichnis

Grundstudium	19
Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I -Primäre Aktivitäten.....	19
Teilmodul: Beschaffung	19
Teilmodul: Produktion	19
Teilmodul: Marketing	19
Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II -Sekundäre Aktivitäten	19
Teilmodul: Personalmanagement	19
Teilmodul: Organisation	19
Teilmodul: Informations- und Kommunikationssysteme	19
Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III – Grundlagen des Finanzmanagements	20
Teilmodul: Investition	20
Teilmodul: Finanzierung	20
Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV – Rechnungs- und Finanzwesen .	20
Teilmodul: Rechnungswesen I	20
Teilmodul: Rechnungswesen II	20
Modul: Volkswirtschaftslehre	20
Teilmodul: Mikroökonomik	20
Teilmodul: Makroökonomik	21
Teilmodul: Wirtschaftspolitik	21
Modul: Wirtschaftsrecht.....	21
Teilmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht	21
Teilmodul: Steuerrecht / Steuerlehre	21
Modul: Wirtschaftsstatistik.....	21
Modul: Wirtschaftsmathematik	22
Teilmodul: Analysis	22
Teilmodul: Lineare Algebra	22

Modul: Finanzdienstleistungsprodukte	22
Teilmodul: Bankprodukte	22
Teilmodul: Versicherungsprodukte I	22
Teilmodul: Versicherungsprodukte II	22
Modul Wirtschaftsenglisch I.....	22
Teilmodul: Introduction to Business and Management I	23
Teilmodul: Introduction to Business and Management II	23
Teilmodul: Introduction to Business and Management III	23
Modul: Methodik I.....	23
Teilmodul: Präsentationstechniken	23
Teilmodul: Rhetorik	23
Hauptstudium.....	24
Modul: Strategisches Marketing.....	24
Modul: Risikomanagement.....	24
Teilmodul: Risikomanagement I	24
Teilmodul: Risikomanagement II	24
Modul: Controlling	24
Teilmodul: Controlling I	24
Teilmodul: Controlling II	24
Teilmodul: Controlling III	25
Modul: Rechnungslegung.....	25
Teilmodul: Bilanzpolitik / Bilanzanalyse	25
Teilmodul: Internationale Rechnungslegung	25
Modul: Versicherungsmanagement - Rechtsgrundlagen.....	25
Teilmodul: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	25
Teilmodul: Versicherungsrecht	25
Modul: Versicherungsmanagement.....	26
Teilmodul: Versicherungsmanagement I	26
Teilmodul: Versicherungsmanagement II	26
Modul: Insurance and Finance	26
Teilmodul: Oberseminar Strategisches Marketing	26
Teilmodul: Oberseminar Risikomanagement	26
Teilmodul: Oberseminar Controlling und Rechnungslegung	26
Teilmodul: Oberseminar Versicherungsmanagement	26
Teilmodul: Oberseminar Bankmanagement	26

Teilmodul: Oberseminar Finanzmanagement	26
Modul: Wissensmanagement	27
Teilmodul: Projektmanagement	27
Teilmodul: Informationsmanagement	27
Modul: Wirtschaftsenglisch II.....	27
Teilmodul: Management Skills	27
Teilmodul: Negotiations	27
Teilmodul: Financial Markets and Institutions	27
Modul: Methodik II	28
Teilmodul: Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens	28
Teilmodul: Empirisches Arbeiten	28
Modul: Bankmanagement	28
Teilmodul: Externe Rechnungslegung der Banken	28
Teilmodul: Risikomanagement von Banken	28
Teilmodul: Bankrecht	28
Teilmodul: Bankpolitik und -steuerung	28
Modul: Finanzmanagement.....	28
Teilmodul: Asset-Management	28
Teilmodul: Bewertung von Kapitalanlagen	29
Teilmodul: Kapitalmarkt, Börse, Cash Management	29
Pflichtwahlmodul	29
Pflichtwahl-Teilmodul: Beispiel Vertriebsmanagement	29
Pflichtwahl-Teilmodul: Beispiel Interdisziplinarität des Risikomanagements	29

Grundstudium

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I -Primäre Aktivitäten

Teilmodul: Beschaffung

Bausteine der Beschaffung, Visualisierung, Collaborative Planning, Forecasting and Replenishment, Rapid Plant Assessment, Supplier Relationship Management und eProcurement, Supply Chain Management, KAIZEN in Beschaffung und Produktion, Realtime Management von Logistikprozessen

Teilmodul: Produktion

Rolle des produzierenden Unternehmens im wirtschaftlichen Gesamtgeflecht, Aufgaben und Wesen der betriebswirtschaftlichen Produktionstheorie, Produktion als Transformationsprozess, Theorie der Produktionsfaktoren, Wesen der Produktion in der Betriebswirtschaftslehre, Entscheidungstatbestände und Optimierungskriterien der Produktion, Produktion in der Finanzdienstleistung

Teilmodul: Marketing

Marketing als Unternehmensphilosophie, Klassifikation von Märkten, Grundzüge des Kaufverhaltens, Formen der Marktsegmentierung, Instrumente der Marketingpolitik, Besonderheiten des Marketings in verschiedenen Wirtschaftsbereichen

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II -Sekundäre Aktivitäten

Teilmodul: Personalmanagement

Theorien und Ansätze der Personalführung auf der Individual-, Gruppen- und Unternehmensebene (Motivationstheorien, Anreizsysteme, Attributionstheorien, Lerntheorien), Führungsideologien, Führungsstilkonzepte, Unternehmenskultur, Business Ethics, Personalmanagement in besonderen Unternehmenssituationen, Internationales Personalmanagement

Teilmodul: Organisation

Begriffe, Aufgaben und Ziele der Organisation, organisationstheoretische Ansätze, Ablauf- und Aufbauorganisation, Organisationseinheiten, Gestaltung von Organisationen, neue und alte Organisationsmodelle, Unternehmenskultur, Managementprinzipien

Teilmodul: Informations- und Kommunikationssysteme

Hardware und Systemsoftware, Datenorganisation, Anwendungssysteme, Standardsoftware, Tele- und Bürokommunikation, Telekommunikationssysteme, Netzwerke, Internet, Bürokommunikation / Groupware Systeme, Systementwicklung, Vorgehensmodelle, Fachkonzept, DV-Design und Realisierung von I&K-Systemen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Testverfahren

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III – Grundlagen des Finanzmanagements

Teilmodul: Investition

Grundbegriffe der Investitionstheorie und der Investitionsrechnung, Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einzelner Investitionsobjekte unter sicheren Erwartungen (statische und dynamische Investitionsrechenverfahren, Verfahren der optimalen Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes), Grundzüge der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einzelner Investitionsobjekte unter unsicheren Erwartungen, Simultane Planung des Investitions- und Finanzierungsprogramms, Anwendungen der Barwertmodelle: Grundzüge der Unternehmensbewertung, Ermittlung des Shareholder Value und des Marktwertes von Anleihen, Bedeutung des Kalkulationszinsfußes, Einfluss von Steuern auf die Investitionsentscheidung

Teilmodul: Finanzierung

Grundbegriffe der Finanzierungstheorie und des Finanzmanagements, die Bedeutung der Liquidität für Unternehmen und Grundlagen der Messung von Liquidität, Kapitalkosten und Verschuldungsstruktur von Unternehmen, Einfluss der Rechtsformen auf die Finanzierung, Eigen- und Beteiligungsfinanzierung (insbes. die Finanzierung der Aktiengesellschaft), Selbstfinanzierung, Fremdfinanzierung und Zwischenformen der Außenfinanzierung, Bedeutung von Kreditsicherheiten, Finanzierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verkürzung der Bilanzsumme von Unternehmen, Grundzüge der Funktionsweise derivativer Finanzinstrumente

Modul: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV – Rechnungs- und Finanzwesen

Teilmodul: Rechnungswesen I

Technik des betrieblichen Rechnungswesens, Grundlegende Buchungen zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Unternehmens, Zwecke und Theorien des Jahresabschlusses, Allgemeine Ansatz- und Bewertungsregeln nach HGB und nach IAS/IFRS, Bilanzierungsregeln für Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eigenkapital nach HGB und IAS/IFRS, Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses, Anhang und Lagebericht nach HGB und IAS/IFRS, Grundlagen der Konzernrechnungslegung nach HGB und IAS/IFRS, Normen zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses (nach HGB)

Teilmodul: Rechnungswesen II

Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung und des Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis von Voll- und Teilkosten, Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis von Normal- und Plankosten, Grundlagen und Instrumente des strategischen Kostenmanagements, Grundlagen und Einsatzgebiete des Controllings, Instrumente des Controllings, Grundlagen der Kostenrechnung im Versicherungsunternehmen, Controlling in der Versicherungsunternehmung

Modul: Volkswirtschaftslehre

Teilmodul: Mikroökonomik

Theorie der Haushaltsnachfrage, Theorie des Haushaltsangebotes, Produktionsfunktionen im Rahmen der Theorie der Unternehmung, Kostenfunktionen, optimale Produktionspläne, unternehmerische Kosten- und Angebotskurven, Partielles Konkurrenzgleichgewicht bei

vollständiger Konkurrenz, Varianten der unvollständigen Konkurrenz auf dem Markt für ein Gut, Produktionsfaktorentheorie, Faktorpreis und Grenzproduktivität, Ungleichgewichtstheorien in der Mikroökonomik, Externe Effekte und Eigentumsrechte, Wettbewerbstheorie

Teilmodul: Makroökonomik

Wirtschaftskreislauf der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Beschreibung des Wirtschaftskreislaufes, Schwächen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Wohlfahrtsindikator, Analyse des Wirtschaftskreislaufs im Rahmen eines Modells, Multiplikatoranalyse in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, Bestimmung des Gleichgewichts auf dem Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt, Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Interdependenzen zwischen Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt

Teilmodul: Wirtschaftspolitik

Ziele der Stabilitätspolitik, Wirkungen des öffentlichen Haushalts im Konjunkturverlauf, Geldpolitik und geldpolitische Instrumente der Europäischen Zentralbank, Wirkungswege der Geldpolitik, Konzeptionen der Stabilitätspolitik (Nachfrage-, Angebotspolitik), Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundtendenzen des Strukturwandels in der Wirtschaft, Bestimmungsgründe von Wachstum und Strukturwandel, politische Ansatzpunkte zur Gestaltung des Strukturwandels

Modul: Wirtschaftsrecht

Teilmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsquellen des Handelsrechts, Kaufmannsbegriff, Grundsätze der Firmenbildung / Firmenfortführung, Handelsregister, Handelskauf gem. § 373 ff HGB, Begriff des Gesellschaftsrechts, Gesellschaftsarten, gesellschaftsrechtliche Grundbegriffe, Kriterien der Rechtsformwahl, Personengesellschaften, Körperschaften

Teilmodul: Steuerrecht / Steuerlehre

Ordnung der Steuerarten nach betriebswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Kriterien, am Besteuerungsverfahren beteiligte Personen und Institutionen, Tatbestand der persönlichen und fachlichen Steuerpflicht, Einführung in die Ertragsteuern (ESt, KSt, GewESt), Einführung in die Steuerbilanz (Bewertungsfragen, Maßgeblichkeit), Einführung in die Verkehrsteuern, Einführung in die Substanzsteuern (Bewertungsgesetz), Steuerwirkungslehre an konkreten Praxisbeispielen, Entscheidungsmodelle der Steueroptimierung

Modul: Wirtschaftsstatistik

Axiomatische Definition der Wahrscheinlichkeit, Kombinatorische Berechnungen von Wahrscheinlichkeiten, Definition zufälliger Variablen, Verteilungsfunktionen und ihre Parameter, Darstellung und mathematische Betrachtung der Normalverteilung sowie der Binomial-, Poisson- und hypergeometrischen Verteilung, Erhebung von Stichproben und ihre statistische Behandlung,

Testen von Hypothesen mittels Signifikanztests, Anwendung der deskriptiven Statistik anhand von Praxisbeispielen, Anwendung der empirischen Statistik in der Finanzdienstleistung

Modul: Wirtschaftsmathematik

Teilmodul: Analysis

Mengen, Zahlen, Funktionen, Folgen und Reihen, quadratische Gleichungen, spezielle Gleichungen höheren Grades, Barwerte, Renten, Finanzierungen, empirisch stetige Funktionen, Stetigkeit und Konvergenz, Differentialrechnung mit Differentiationsregeln, Ableitung elementarer Funktionen, Ermittlung funktionaler Extremwerte und Wendepunkte, Optimierungsaufgaben im Rahmen gegebener mathematischer Funktionen, Integralrechnung und Integrationsregeln, bestimmtes und unbestimmtes Integral

Teilmodul: Lineare Algebra

n-dimensionale Vektorräume, Lineare Abbildungen, Lineare Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten, (weitere) praktische Anwendungen der Matrizen­theorie

Modul: Finanzdienstleistungsprodukte

Teilmodul: Bankprodukte

Finanzintermediäre als Mittler zwischen den Sektoren, rechtliche Rahmenbedingungen des Bankensektors, Bankleistungen (Kredit, Einlagen, Zahlungsverkehr, Sonstige), theoretische Begründungszusammenhänge im Kreditgeschäft

Teilmodul: Versicherungsprodukte I

Das System der sozialen Sicherung und seine Verbindung zu Produkten der privaten Versicherungsindustrie.

Jeweils für Lebens- und Krankenversicherung: Vertragsaufbau und Besonderheiten der AVB, Grundlagen der Tarifierung, Produktbeschreibungen, Besonderheiten der Produkte aus Sicht des Kunden und des Versicherungsunternehmens

Teilmodul: Versicherungsprodukte II

Jeweils für Sach-, allgemeine Haftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht-, KFZ- und Kreditversicherung: Vertragsaufbau und Besonderheiten der AVB, Grundlagen der Tarifierung, Produktbeschreibungen, Besonderheiten der Produkte aus Sicht des Kunden und des Versicherungsunternehmens

Modul Wirtschaftsent­g­lich I

Exercise groups (proficiency-based), students do exercises, perform role plays, and discuss English-language cases and articles. The focus is on understanding business and gaining the corresponding vocabulary. Specific banking and insurance terms are also covered.

Students also review certain grammar elements that are especially troublesome for both native and non-native speakers (such as progressive and perfect verb forms, commas, etc.), non-sexist language, business correspondence formats, and good business style (“Plain English”).

Teilmodul: Introduction to Business and Management I

Business overview (interactive lectures):

Fundamental concepts of business and economics; ethics and social responsibility; overview of the U.S. legal system; international business; information technology and e-business; legal forms; small business; management; management: organizations; motivation.

Teilmodul: Introduction to Business and Management II

Business overview (interactive lectures):

Operations (including value chain); motivation; human resources management; marketing fundamentals; marketing strategy (including Porter’s generic strategies and strategic groups); financial statement basics; banking and financing; SWOT analysis; Porter’s Five Forces model; resource-based approach; corporate strategy; strategy implementation; control; leadership.

Teilmodul: Introduction to Business and Management III

Communication strategy; creating goodwill (you attitude, positive emphasis, reader benefits); informative, negative, and persuasive messages, with emphasis on direct and indirect approaches; interpersonal communication, including listening and nonverbal language; and handling conflict; how cultural differences change these principles; cultural dimensions; motivating and leading people from other cultures. Time permitting, students learn how to write reports and look for jobs (from an American perspective).

Modul: Methodik I

Teilmodul: Präsentationstechniken

Zielgruppenanalyse, Motivation, Strukturell-inhaltlicher Aufbau einer Präsentation, Rhetorisches Instrumentarium, Vor- und Nachteile diverser Präsentationsmedien, Selbstpräsentation

Teilmodul: Rhetorik

Historische Grundlagen der Rhetorik, Redestile, Kommunikationsprozess, Kommunikationsmodelle, Sprache und Sprachgebrauch, nonverbale Kommunikation, die freie Rede, Grundlagen der Diskussionsführung

Hauptstudium

Modul: Strategisches Marketing

Strategische Geschäftsfelder, Modelle der strategischen Analyse (SWOT-Analyse, Benchmarking, Szenarioanalyse, Krisenmanagement, Portfolioanalyse, Erfahrungskurvenanalyse, Lebenszyklusanalyse, Wertkettenanalyse), Marktsegmentierung & Positionierung, Marktfeld und Marktbearbeitungsstrategien, Wettbewerbsstrategien, Marketingstrategien für neue Märkte, mittelständische Unternehmen und internationale Märkte, Implementierung von Marketingstrategien (Produktmanagement, Key-Account-Management, Unternehmenskultur, Business Ethik), Marketing-Controlling (Messung von Dienstleistungsqualität, Zufriedenheit, Kundenwert, Markenwert)

Modul: Risikomanagement

Teilmodul: Risikomanagement I

Interaktion unternehmerischer Ziele als Ausgangspunkt der Risikopolitik, Stufen des Risikomanagement-Prozesses im Spiegel unternehmerischer Risikopolitik, Corporate Governance als legislative Initiale unternehmerischer Risikopolitik, Axiomatik der Entscheidungstheorie, Mathematische und graphische Lösungen deterministischer Entscheidungsmodelle, Lösungsmodelle für deterministische und indeterministische Entscheidungsprobleme, Ermittlung, Berechnung und Anwendung stochastischer Risikomaße, Entscheidungsmodelle der Risikotheorie

Teilmodul: Risikomanagement II

Risikomanagement eines Versicherungsunternehmens, Risikoidentifikation, -analyse und -bewältigung der Funktionsbereiche eines Versicherungsunternehmens, Alternativer Risikotransfer, Risikomanagement der Kapitalanlage in der Finanzdienstleistung (Portfolio-Theorie, Duration, Derivate), Wertorientiertes Risikomanagement

Modul: Controlling

Teilmodul: Controlling I

Einführung ins Controlling, Zielhierarchie eines Finanzdienstleisters, Darstellung des Konzepts der wertorientierten Unternehmensführung, strategische Diagnose und Analyse von Erfolgsfaktoren, Grundzüge der Ergebnisrechnung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Kostenrechnung und Kostenmanagement von Finanzdienstleistungsunternehmen (inkl. Projektkostencontrolling, Prozesskostenrechnung, IT-Controlling), Organisation und Methodik strategischer und operativer Unternehmensplanung

Teilmodul: Controlling II

Entwicklung eines Ziel- und Anreizsystem von Kreditinstituten, Aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Bankcontrolling (MaH, MaK, Basel II,...), Spezifika von Kostenrechnung und Kostenmanagement in Kreditinstituten, Ergebnisrechnung und Produktkalkulation in Banken (Marktzinsmethode, Barwertkonzept,...), Controlling von Kredit-, Marktpreis- und operationellen Risiken (Value-at-Risk,...), Planung und Steuerung von Erträgen, Aufwendungen und Eigenkapital, integriertes System der Gesamtbanksteuerung (risikoadjustierte Performancemessung, EVA,...)

Teilmodul: Controlling III

Entwicklung eines Ziel- und Anreizsystem von Finanzdienstleistungsunternehmen, Spezifika des Kostenmanagements in Versicherungen und Immobilienunternehmen, Ergebnisrechnung und Produktkalkulation, Planung und Steuerung von Erträgen, Aufwendungen und Eigenkapital, Controlling der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen, Shareholder Value orientierte Steuerung von Versicherungen und Immobilienunternehmen

Modul: Rechnungslegung

Teilmodul: Bilanzpolitik / Bilanzanalyse

Gesetzliche Vorschriften der Bilanzierung als Grundlage der Jahresabschlussanalyse, Analyse einzelner Posten des Jahresabschlusses, Analyse der GuV, Analyse von Kapitalflussrechnungen und Cash Flow, Analyse von Konzernabschlüssen, Rendite und Börsenbewertung, Kennzahlenanalyse

Teilmodul: Internationale Rechnungslegung

Grundlagen des Jahresabschlusses nach internationalen Normen, Bilanzierungs- und Bewertungsregeln nach US-GAAP und IFRS, Besonderheiten der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, Besonderheiten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernabschluss und Konsolidierungsmaßnahmen im internationalen Konzern, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Anhang, Lagebericht und Zwischenberichterstattung

Modul: Versicherungsmanagement - Rechtsgrundlagen

Teilmodul: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Grundlegende Normen der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen im HGB und RechVersV, die Beurteilung der Normen zur Vermögenslage und Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen für die Rechnungslegung, die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und der Pensionsfonds, die Besonderheiten der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichts eines Versicherungsunternehmens, Besonderheiten der Konzernrechnungslegung in Versicherungsunternehmen, Rechnungslegung nach IAS/IFRS und US-GAAP für Versicherungsunternehmen

Teilmodul: Versicherungsrecht

Die private Versicherungswirtschaft ein Sondergebiet des Wirtschaftsrechts, Abgrenzung zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Versicherungsunternehmen (Rechtsform, Organisation, Konzernierung, Spartenentrennung, Erlaubnis des Staates zum Geschäftsbetrieb, Wettbewerb), Missbrauchs- und Finanzaufsicht des Staates über die Versicherungsunternehmen, wesentliche Grundzüge des Versicherungsaufsichtsrechts, die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, wesentliche Grundzüge des Versicherungsvertragsgesetzes (Einzelheiten des Versicherungsvertrages, Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, Rechtsinstitute der Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens), gesetzgeberische Reformbestrebungen

Modul: Versicherungsmanagement

Teilmodul: Versicherungsmanagement I

Risiko und Versicherungsfunktion, Risikomaße, rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens im Versicherungsunternehmen, gesamtwirtschaftliche, ökologische, sozio-kulturelle und technische Einflüsse auf das Wirtschaften im Versicherungsunternehmen, die Wertschöpfungskette von Versicherungsunternehmen, Produktentwicklung und Tarifierung, Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen, Schadenbearbeitung

Teilmodul: Versicherungsmanagement II

Grundlagen der Entscheidungstheorie, Asymmetrische Informationen und die daraus resultierenden strategischen Probleme, Grundzüge der Theorie des Versicherungsmarkts, Portfolio-Selektion nach Markowitz, Kapitalanlageprozess, Grundzüge des Asset-Liability Managements, Grundzüge des Controlling im Versicherungsunternehmen

Modul: Insurance and Financial Services

Teilmodul: Oberseminar Strategisches Marketing

Case Studies, Problematisierung aktueller Marketingentwicklungen

Teilmodul: Oberseminar Risikomanagement

Case Studies, Problematisierung aktueller Rahmenbedingungen des Risiko-Managements, Aufbau und Entwicklung von Frühwarnsystemen und Simulationsalgorithmen

Teilmodul: Oberseminar Controlling und Rechnungslegung

Fallstudien zu aktuellen Themen mit Bezug zum Controlling von Finanzdienstleistungsunternehmen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim aufsichtlichen Eigenkapitalregime für Banken und Versicherungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Preisbildung für Bank- und Versicherungsprodukte, Abweichungen zwischen internationalen Rechnungslegungsvorschriften und betriebswirtschaftlichen Steuerungskonzepten

Teilmodul: Oberseminar Versicherungsmanagement

Case Studies, Problematisierung aktueller Marktentwicklungen

Teilmodul: Oberseminar Bankmanagement

Case Studies, Problematisierung aktueller Marktentwicklungen

Teilmodul: Oberseminar Finanzmanagement

Case Studies, Strukturen von Kapitalmärkten (Aktien- und Anleihenmärkte), Kapitalstrukturen von Unternehmen - Theorie und Praxis, Going Public und Going Private als Strategien der

Unternehmensfinanzierung, besondere Strategien der Unternehmensfinanzierung (Equity Carve Outs und Tracking Stocks)

Modul: Wissensmanagement

Teilmodul: Projektmanagement

Prozessmodelle, Teamstrukturierung, Requirement Engineering und Change Management, Finanzierung von Projekten und Investitionsrechnung, Projektportfolio, Total Quality Management, Projektsteuerung und Projektcontrolling, Projektmanagementwerkzeuge, Teamführung und Konfliktlösung, Stakeholdermanagement und Akzeptanzförderung

Teilmodul: Informationsmanagement

Versicherungstechnik (Bestandsführung, Schaden & Leistung), Banktechnik (für Privatkunden-, Firmenkundengeschäft, Investmentbanking), Unterstützung der Geschäftsprozesse (Dokumenten-Management, Workflow-Management), marktgängige Standardsoftware, Net insurance, Electronic Banking, Bezahlssysteme des E-Commerce, Online Marketing, Online Werbung, Produktentwicklung, CRM, operatives IT-Management, Service Level Agreement, strategisches IT-Management, IT-Outsourcing, Sicherheit und Datenschutz, Data Warehouse, Data Mining, Business Intelligence, Führungssysteme der Finanzwirtschaft, unterstützende Systeme des Wissensmanagements, unterstützende Systeme zum Risikomanagement

Modul: Wirtschaftsenglisch II

Teilmodul: Management Skills

Intrapersonal skills: self-awareness, managing stress, effective problem solving

II. Interpersonal skills: constructive communication, effective motivation, constructive conflict management

III. People management: effective empowerment and delegation, teams, leaders and managers

IV. Special topics: emotional intelligence; emotional bank account

Teilmodul: Negotiations

The nature of negotiation, strategizing, framing, and planning, distributive bargaining, interactive negotiation, perception, cognition, and communication, negotiation leverage, ethics, global negotiation, difficult negotiations, “principled negotiation” (Harvard Negotiation Project)

Teilmodul: Financial Markets and Institutions

money markets, bond markets, mortgage markets, stock markets, foreign exchange markets, derivative securities markets, commercial banks and “thrift” institutions, insurance companies, securities firms and investment banks, finance companies, mutual funds and pension funds

Modul: Methodik II

Teilmodul: Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens

Optimierung der äußeren Arbeitsbedingungen, Zeitmanagement, Material- und Quellenrecherche, Materialsichtung, Materialaufbereitung

Teilmodul: Empirisches Arbeiten

Erhebungsmethoden (Theoretische Grundlagen, Anwendungen und Fallstudien), Messfehler und Gütekriterien, Primär- und Sekundärforschung in der Bank- und Versicherungswirtschaft

Modul: Bankmanagement

Teilmodul: Externe Rechnungslegung der Banken

Rechtsgrundlagen der externen Rechnungslegung, Bankenbilanzierung, GuV, Anhang und Lagebericht, Besonderheiten der Bankenrechnungslegung, Bewertung von Vermögensgegenständen, Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS bzw. US-GAAP (IAS 39, SFAS 133), Ansätze der externen Bankbewertung

Teilmodul: Risikomanagement von Banken

Die Treasury-Funktion und das Management von Marktpreisrisiken, Kreditrisikomanagement in Banken (Risikofrüherkennung, Ratingverfahren, Kreditsicherheiten, Transfer von Kreditrisiken,...), operationelle Risiken im Bankgeschäft (Identifizierung, Messung, Management), Steuerung der Liquidität in Kreditinstituten

Teilmodul: Bankrecht

Bankrecht (Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Depotgesetz, Bundesbankgesetz), Wertpapierrecht (Scheck- und Wechselrecht, Wertpapierhandelsgesetz, KaGG), Börsenrecht (Börsengesetz, Börsenusancen, Insiderregelungen)

Teilmodul: Bankpolitik und -steuerung

Entwicklung eines Zielsystems der Banken, Planung und Steuerung von Eigenkapital und Liquidität, Planung der Betriebsmittel (Personal, Technologie und Sachmittel), Planung der Marktpolitik (Zielgruppenselektion, Vertriebsformen (Multi-Channeling), Preispolitik etc), Gesamtbanksteuerung (VaR; RORAC, Duales Steuerungssystem), Management von Ausfall- und Zinsänderungsrisiken

Modul: Finanzmanagement

Teilmodul: Asset-Management

Vermittlung der Grundlagen über Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Optionen, Futures und Swaps, Strategien und Management von Anleihen- und Aktienportfolios, Strukturen von Investmentfonds und Grundzüge des deutschen Investmentrechts und sein Einfluss auf das Management von Fonds

Teilmodul: Bewertung von Kapitalanlagen

Bewertung von Kapitalanlagen (Aktien, Anleihen, Optionen, Futures), Statische und dynamische Bewertungsmodelle im Vergleich zur allgemeinen BWL

Teilmodul: Kapitalmarkt, Börse, Cash Management

Vermittlung der Grundlagen des Controllings verschiedener Anlageformen, Probleme der Performancemessung verschiedener Kapitalanlagen, wertorientierte Steuerung von Kapitalanlagen, Ansätze des Controllings von Beteiligungen, Bedeutung von Cash Management für Unternehmen

Pflichtwahlmodul

Der Studierende erhält die Möglichkeit, frei nach seiner Wahl und Neigung mit zwei Veranstaltungen aus einem Katalog von mindestens drei Veranstaltungen seine Studien zu ergänzen und zu vertiefen. Die Veranstaltungen „Vertriebsmanagement“ und „Interdisziplinarität des Risikomanagements“ stellen Beispiele derartiger Pflichtwahlmodule dar:

Pflichtwahl-Teilmodul: Vertriebsmanagement

Modelle der Werbe- und Verkaufspsychologie, persuasive Kommunikation, Verkaufsgesprächsführung, Verkaufstechniken, Geschäftsverhandlungen, besondere Kommunikationssituationen (Telefonmarketing, Beschwerdemanagement, Interkulturelle Kommunikation), vertikale Marketingstrategien, Vertriebswege und -systeme in der Finanzdienstleistungsbranche, E-Commerce & Internet-Marketing, rechtliche Aspekte des Marketing-/Vertriebsmanagements

Pflichtwahl-Teilmodul: Interdisziplinarität des Risikomanagements

Interdisziplinarität der Risikopolitik: Normative Risikopolitik versus pragmatischer Realismus, physische und psychische Risikowahrnehmung (Sinnesphysiologie), Formen der Risikokommunikation, Risikomotivation (Motivationstheorie, Kontrollillusionen), Berücksichtigung verhaltensorientierter Risikobetrachtungen in der betriebswirtschaftlichen Praxis

Anhang 3

Ordnung des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Arts in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Arts in Insurance and Finance des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ist ein mindestens vier Kalendermonate dauerndes berufspraktisches Studiensemester (in der Folge zum Teil als „BPS“ abgekürzt) zu absolvieren. Dieses berufspraktische Studiensemester findet im siebten Studiensemester statt. Es wird von den Professorinnen und den Professoren des Fachbereichs vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.
- (2) Zwischen der Praktikumsstelle und der Fachhochschule Wiesbaden wird eine allgemeine Vereinbarung über die Durchführung des BPS abgeschlossen (vgl. Anlage).
- (3) Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BPS bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BPS (vgl. Anlage). Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet der BPS-Beauftragte.

§ 2

Zweck

Das BPS dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen mitarbeiten oder diese selbständig übernehmen.

§ 3

Zulassung und Anmeldung

Zum BPS werden Studierende grundsätzlich zugelassen, welche ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Anmeldeformulare zum BPS sind am Fachbereich 14 erhältlich.

Studierende, die sich angemeldet haben, ihr BPS aber nicht antreten können, müssen den BPS-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des BPS zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.

§ 4

Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende können während des BPS an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 5

Nichtantritt oder vorzeitige Beendigung des BPS

Nach Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Nichtantritt des BPS sowie eine vorzeitige Beendigung des BPS nur nach Absprache mit dem BPS-Beauftragten möglich.

§ 6

Dauer

- (4) Das BPS umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Kalendermonaten. Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen insgesamt sind nachzuholen.
- (5) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Praktikumsstelle.

§ 7

BPS-Beauftragte(r)

- (6) Der Fachbereich überträgt alle das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPS-Beauftragten.
- (7) Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

§ 8

Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BPS gerecht zu werden. Die Entscheidung trifft die oder der BPS-Beauftragte.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Ausbildungsplatz selbständig. Die Studierenden schlagen dem BPS-Beauftragten einen nach Absatz 1 geeigneten Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Geeignetheit der Praktikantenstelle trifft die oder der BPS-Beauftragte.
- (3) Im Notfall unterstützt die oder der BPS-Beauftragte die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden.

§ 9

Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine von der Praktikumsstelle benannten Betreuerin oder einem Betreuer erfolgen, die oder der dort hauptberuflich tätig ist.

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner
 - a) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,
 - b) bei Verstößen der Studierenden gegen § 11 dieser Ordnung die BPS- Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren und
 - c) vor Beginn eines jeden BPS mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung abzuschließen.

§ 10

Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des BPS bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c) die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 10 dieser Ordnung die BPS-Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren sowie
 - e) einen Bericht von ca. fünf bis acht Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BPS bei der oder dem BPS-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichts gibt der oder die BPS-Beauftragte vor.

§ 11

Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Fachhochschule.
- (2) Die Studierenden sind während des BPS in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des BPS nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule und der Praktikumsstelle abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei,

die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Die Praktikumsstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praktikumsstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.

- (5) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- (6) Soweit das Land die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Wiesbaden, im November 2005

Anhang 4

Aufbau des Studiums zum Master of Arts in International Insurance

Module	Teilmodule	1. Semester		2. Semester	
		SWS	CrP	SWS	CrP
Globalisierungsstrategien in der Versicherungswirtschaft	Internationales Finanzdienstleistungsmarketing	2	2		
	Versicherung auf dem europäischen Binnenmarkt	2	2		
	Internationales Rückversicherungsgeschäft incl. ART	4	6		
Strategisches Risikomanagement	Instrumente des modernen Risiko-Managements	4	5		
	Asset-Liability Management	2	3		
Asset-Management	Immobilienmanagement	2	3		
	Management von Zinsprodukten	4	6		
	Aktives Fondsmanagement	2	3		
Unternehmenssteuerung	Corporate Governance			2	3
	Wertorientierte Steuerung			2	3
	Mergers & Acquisitions			2	3
Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden	Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden I			2	3
	Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden II			2	3
Master-Thesis					15
Summe		22	30	10	30

Anhang 5

Master of Arts in International Insurance

Course Descriptions

Stand vom 1. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Modul: Globalisierungsstrategien in der Versicherungswirtschaft	36
Teilmodul: Internationales Finanzdienstleistungsmarketing	36
Teilmodul: Versicherung auf dem europäischen Binnenmarkt	36
Teilmodul: Internationales Rückversicherungsgeschäft incl. ART	36
Modul: Strategisches Risiko-Management	36
Teilmodul: Instrumente des modernen Risiko-Managements	36
Teilmodul: Asset-Liability Management	36
Modul: Asset-Management	37
Teilmodul: Immobilienmanagement	37
Teilmodul: Management von Zinsprodukten	37
Teilmodul: Aktives Fondsmanagement	37
Modul: Unternehmenssteuerung	37
Teilmodul: Corporate Governance	37
Teilmodul: Wertorientierte Steuerung	37
Teilmodul: Mergers & Akquisitions	38
Modul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden	38
Teilmodul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden I	38
Teilmodul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden II	38

Modul: Globalisierungsstrategien in der Versicherungswirtschaft

Teilmodul: Internationales Finanzdienstleistungsmarketing

Wirtschafts- und verhaltenswissenschaftliche Ansätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Bank- und Versicherungsbranche, Psychologie an den internationalen Finanzmärkten, Analyse von Informationen für Marketingentscheidungen auf internationalen Bank- und Versicherungsmärkten, Marktumfeld ausgewählter internationaler Bank- und Versicherungsmärkte, Markteintritts- und Marktbearbeitungsstrategien im internationalen Wettbewerb, Implementierung von Marketingstrategien, Entscheidungen in Instrumentalbereichen des internationalen Marketings, Kapitalmarktkommunikation und Investor Relations an internationalen Finanzmärkten, Fallstudien zu strategischen und operativen Marketingentscheidungen

Teilmodul: Versicherung auf dem europäischen Binnenmarkt

Synoptische Darstellung umgesetzter sowie zu erwartender Richtlinien der Europäischen Kommission mit dem Fokus Versicherungswirtschaft, en détail: Internationale Rechnungslegung der Europäischen Union (IFRS-Versicherung), en détail: Eigenmittelausstattung europäischer Versicherungsunternehmen (Solvency II), Erörterung der betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und juristischen Wirkung europäischer Direktiven und Richtlinien

Teilmodul: Internationales Rückversicherungsgeschäft incl. ART

Der Kapitalbegriff, Kapitalstrukturtheorien und Risiko-Management, klassische Produkte zur Risikotransformation, Grundlagen der Rückversicherung, Financial Reinsurance, alternativer Risikotransfer (ART)

Modul: Strategisches Risiko-Management

Teilmodul: Instrumente des modernen Risiko-Managements

Simulationsmodelle (z.B. Monte Carlo Simulation) in Aufbau und Anwendung, Fallbeispiele in der Praxis angewandter Risikomanagement-Tools, Prospect Theory und qualitative und quantitative Umsetzung betriebswirtschaftlicher Entscheidungs- und Risikomodelle, Human Resources Risk-Management, Vergütungs- und Incentivemodelle im Sinne personalpolitischen Risikomanagements

Teilmodul: Asset-Liability Management

Grundlagen (Risikomessung, Risikomaße, Risiko-Rendite-Modelle), Bedeutung von ALM, Rechtlicher Rahmen, ALM-Prozess und Organisation im Unternehmen, ALM-Techniken (Immunsierung, Zinsspannensteuerung, Simulationen), DFA-Analyse

Modul: Asset-Management

Teilmodul: Immobilienmanagement

Grundlagen des Immobilien-Portfolio-Managements (Facility Management, strategisches Corporate Real Estate Management (CREM), Public Real Estate Management (PREM)), Bau- und raumordnungsrechtliche Grundlagen für das Immobilienmanagement, Grundlagen der Wertermittlung von Immobilien (Immobilienbewertung nach WertV und angelsächsische Verfahren), Grundlagen der Projektentwicklung und der Projektsteuerung, Rechnungslegung von Immobilien (Steuerliche und bilanzielle Besonderheiten), Anwendung eines Scoring-Modells zur Beurteilung von Immobilien-Investitionen, Grundlagen des Immobiliencontrolling

Teilmodul: Management von Zinsprodukten

Basiswissen über Anleihen (Definitionen, Bewertung von Anleihen, Renditemessung, Volatilität), Beschreibung verschiedener Teilmärkte von Anleihen und deren Besonderheiten, Grundlagen des Management von Anleihen-Portfolios, Einsatz derivater Instrumente beim Management von Anleihen Portfolios

Teilmodul: Aktives Fondsmanagement

Portfolio Theorie als Grundlage für das Investment Management in der Praxis, Besonderheiten der deutschen Investmentfonds und deren Einsatzmöglichkeiten in der Praxis (im Vergleich zu den Vorschriften des Investmentrechts anderer, insbesondere europäischer, Länder), Fondsprodukte in der Realität, Besonderheiten von Publikums- und Spezialfonds, Grundlagen des Fondscontrolling (Messung der Anlageperformance von Fonds)

Modul: Unternehmenssteuerung

Teilmodul: Corporate Governance

Spieltheorie im Unternehmenskontext und die Prinzipal-Agenten-Problematik, Grundproblem der Corporate Governance, Shareholder Value Ansatz, Mitbestimmungsansatz und Stakeholder-Value Ansatz, rechtlicher Rahmen insbesondere von Finanzdienstleistungsunternehmen, Vergleich unterschiedlicher Corporate Governance-Systeme, Case Studies,

Teilmodul: Wertorientierte Steuerung

Betriebswirtschaftliche Kennziffersystematik in statischer versus dynamischer sowie deterministischer versus stochastischer Form, Methoden der wertorientierten Unternehmenssteuerung (Economic Value Added, Discounted Cash Flow Methode, etc.), Rentabilitäts- und Erfolgsanalysen, Rating-Ansätze als Konsequenz wertorientierten Managements

Teilmodul: Mergers & Akquisitions

Begriff und Ausgestaltungsformen von Mergers & Acquisitions, Ziele: Strategisches Management, Marketingziele, Wertmanagement und Shareholder-Value-Orientierung, Planung von Mergers & Acquisitions: Wertsteigerungsanalyse, Bewertung von Synergie/Dissynergiepotentialen, Methoden zur Messung des Transaktionserfolgs, Besonderheiten bei der Bewertung von Banken und Versicherungen, Durchführung von Mergers & Acquisitions: Vorvertragliches Verhandlungsstadium, Due Diligence, Gestaltung des Transaktionsvertrages, Management Buy-Out/Buy-In-Konzepte, Haftungs- und Gewährleistungsfragen, Besonderheiten bei Cross-Border-Mergers, Post-Merger-Management: unternehmenskulturelle und personelle Probleme, Rechtliche Probleme

Modul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden

Teilmodul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden I

Begriffe, Indikatoren, Trend- und Zyklusidentifikation, Konjunkturzyklen und deren Messung, postkeynesianische Erklärungsansätze, neoklassische Erklärungsansätze, Konjunktur und Wachstum, Internationaler Konjunkturzusammenhang

Teilmodul: Wirtschaftspolitische Konzepte und Methoden II

Geldmengenkonzepte, Funktionen des Geldes und Produktivität des Geldes, Theorien des Geldangebots und der Geldnachfrage, Preisbildung auf den Finanzmärkten, Transmission monetärer Impulse, geldpolitische Institutionen und Instrumente, Geldpolitik bei kurz- und langfristigen Störungen, internationale Geldpolitik